

# Lösungsvorschlag 2008

## Berufsprüfung für Treuhänder

### Zulassungsprüfung

Fach 801	Recht	Seiten 2 – 6
Fach 802	Personaladministration	Seiten 7 – 14
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen	Seiten 15 – 20

---

# Fach 801      Recht

---

---

## Lösungsvorschlag

---

**Hinweis: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden.**

### Frage 1

(7.5 Punkte)

- a) Richtig
- b) Falsch
- c) Falsch
- d) Falsch
- e) Richtig
- f) Falsch
- g) Falsch
- h) Falsch
- i) Falsch
- j) Falsch
- k) Falsch
- l) Falsch
- m) Richtig
- n) Falsch
- o) Falsch

### Frage 2

(7 Punkte)

- a) Gemäss Art. 8a Abs. 1 SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt (Art. 8a Abs. 2 SchKG). Es handelt sich folglich nicht um ein öffentliches Register (wie dies das Handelsregister oder das Grundbuch ist).
  
- b) Im vorliegenden Fall verfügen wir über ein unterzeichnetes Formular, mit welchem sich der Zusammenhang zu einem abzuschliessenden Mietvertrag darlegen lässt. Folglich besteht für den potentiellen Vermieter die Möglichkeit einen Betreibungsregisterauszug von Guido Rossi zu verlangen. [In der Praxis verlangen Vermieter das Einreichen eines aktuellen Auszugs von den Wohnungsbewerbern einzig deshalb, weil diesfalls die Kosten für den Auszug (CHF 17.00 pro Auszug) von den Bewerbern bezahlt werden.]

- c) Gegen die aufgeführte Betreuung hat Guido Rossi fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Ab diesem Zeitpunkt stand die Betreuung still, was bedeutet, dass der Gläubiger – der den Rechtsvorschlag beseitigen müsste – die Betreuung nicht erfolgreich weitergeführt hat. Dies spricht letztlich dafür, dass der Gläubiger wohl weder über einen definitiven noch über einen provisorischen Rechtsöffnungstitel verfügte. Mit anderen Worten spricht der Eintrag nicht gegen die Zahlungsfähigkeit des Guido Rossi und lässt zudem nicht auf eine schlechte Zahlungsmoral des Guido Rossi schliessen. Angesichts der Tatsache, dass keine Verlustscheine ausgestellt wurden, steht es um die Zahlungsfähigkeit des Guido Rossi – zumindest bisher – nicht schlecht. Es ist selbstverständlich nicht auszuschliessen, dass sich Guido Rossi seit kurzem in einem finanziellen Engpass befindet. Aus dem Betreibungsregisterauszug sind jedoch keine derartigen Anzeichen ersichtlich.

Hinweis: Bewertung der Argumentation massgeblich. Allenfalls sind weitere Antworten möglich, welche die volle Punktzahl verdienen.

- d) Guido Rossi wohnt erst seit zwei Jahren in Bellinzona. Die Betreibungsregister der einzelnen Betreibungsämter der Schweiz sind nicht vernetzt. Will heissen, dass bei einem Umzug in eine Gemeinde, für welche ein anderes Betreibungsamt zuständig ist, das Register "sauber" erscheint. Dies auch wenn am vorhergehenden Wohnort mehrere Betreibungen hängig waren und sogar Verlustscheine ausgestellt wurden. Aus diesem Grund ist die Betreuung, welche vor drei Jahren erfolgte (als Guido Rossi noch in Lugano wohnhaft war) nicht auf dem Betreibungsregisterauszug der Gemeinde Bellinzona ersichtlich. Was die Betreuung von vor acht Jahren anbelangt, so wäre diese auch nicht ersichtlich, wenn Guido Rossi keinen Wohnsitzwechsel vorgenommen hätte. Gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG erlischt das Einsichtsrecht Dritter fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Im vorliegenden Fall wurde der Auszug nicht von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde und auch nicht vom betroffenen Bürger (Guido Rossi) beantragt. Das Verfahren von vor acht Jahren ist demnach – abgesehen vom erfolgten Wohnsitzwechsel – aufgrund der verstrichenen Zeit (mehr als fünf Jahre) nicht mehr ersichtlich.

### Frage 3

(4 Punkte)

- a) Die Kündigung erfolgt während der Arbeitsverhinderung (Sperrfrist) nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und ist nichtig (Art. 336c Abs. 2 OR). Das Arbeitsverhältnis wird nicht beendet. Die Kündigung ist ab dem 21. März zu wiederholen.
- b) Die Kündigung erfolgt vor der Arbeitsverhinderung nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und ist gültig. Aus der Tatsache, dass trotz der nur einmonatigen Kündigungsfrist schon am 15. März auf Ende Juni gekündigt worden ist, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich keine konkludente Verlängerung der eigentlichen Kündigungsfrist abgeleitet werden. Die Kündigungsfrist beträgt somit nach wie vor einen Monat und errechnet sich durch Rückrechnung vom Endzeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aus. Die Kündigungsfrist läuft deshalb vom 1. bis 30. Juni. Die Arbeitsverhinderung bzw. die Sperrfrist fällt nicht in die Kündigungsfrist. Diese wird nicht verlängert. Das Arbeitsverhältnis endet am 30. Juni.
- c) Die Kündigung erfolgt vor der Arbeitsverhinderung nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und ist gültig. Die Arbeitsverhinderung bzw. die Sperrfrist fällt in die Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist steht während der Arbeitsverhinderung still (Art. 336c Abs. 2 OR) und beginnt erst ab dem 11. Juni zu laufen. Die Sperrfrist endet am 10. Juni. Das Arbeitsverhältnis verlängert sich bis 31. Juli (Art. 336c Abs. 3 OR).

- d) Die Gründe für Sperrfristen sind in Art. 336c OR abschliessend aufgezählt. Hochwasser, resp. höhere Gewalt sind nicht genannt, weshalb dies keine Sperrfrist auslöst.

**Frage 4****(3 Punkte)**

- a) Art. 269d Abs. 1 OR: Mindestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist muss die Mietzinserhöhung mitgeteilt werden.
- b) Art. 269d Abs. 1 OR: Mietzinserhöhungen sind auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitzuteilen, andernfalls ist die Erhöhung nichtig (Art. 269d Abs. 2 lit. a OR). Die vom Gesetz vorgeschriebene qualifizierte Schriftform kann nicht durch die sogenannte gewöhnliche Schriftlichkeit ersetzt werden. Die Familie Marthaler könnte sich nachträglich folglich gegen die Erhöhung zur Wehr setzen. Allenfalls wäre diesbezüglich das Gegenargument des Rechtsmissbrauchs bzw. des Verstosses gegen Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) zu prüfen. Diese gesetzlichen Formvorschriften dienen dem Schutz des Mieters. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt sich eine Ausnahme von der Formularpflicht nur dann, wenn feststeht, dass der Mieter über seine Rechte informiert war und mit dem Verzicht auf das Formular bewusst auf die Anfechtungsmöglichkeiten verzichtet hat, ohne unter Druck gestanden zu haben. Wenn der Schutzzweck der gesetzlichen Bestimmung aber gewährleistet ist, sind die Parteien frei anstelle der üblichen einseitigen Anpassung eine zweiseitige, einvernehmliche Änderung des Mietzinses herbeizuführen. Aber aufgrund des Sachverhalts war dem Mieter gar nicht bewusst, dass er mit Unterzeichnung des Vertrages auf gewisse Rechte verzichten würde.

**Frage 5****(5.5 Punkte)**

- a) Nein, ein Beharren auf den inserierten Preis wäre rechtlich nicht möglich. Gemäss Art. 7 Abs. 1 OR ist ein Angebot nicht verbindlich, wenn der Anbieter seinem Antrag eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt (z.B. Preisänderung vorbehalten) oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäfts oder aus den Umständen ergibt (z.B. ein Inserat, Katalog eines Versandhauses, etc.).
- b) Art. 7 Abs. 1 OR.
- c) Nein. Bei der telefonischen Auskunft des Hotels handelt es sich um einen neuen verbindlichen Antrag unter Anwesenden (Art. 4 Abs. 2 OR). Dieser ist gemäss Art. 4 Abs. 1 OR einzig verbindlich, wenn er sogleich angenommen wird. Das Gespräch wurde jedoch unterbrochen, weshalb der bisherige Antrag seine Verbindlichkeit verloren hat. Es besteht demnach kein rechtlicher Anspruch, das Zimmer zu CHF 220.00 zu buchen.
- d) Art. 4 OR.

**Frage 6****(4.5 Punkte)**

- a) Art. 266g OR: Eine ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn die Vertragserfüllung für die kündigende Partei unzumutbar ist. Vorliegend ist eine solche Unzumutbarkeit, lediglich wegen der Haltung des Hundes, jedoch nicht zu erkennen. Zudem wäre nach fünf Wochen die Frist für die Aussprache der ausserordentlichen Kündigung verstrichen, da so der Tatbeweis erbracht wurde, dass die Weiterführung des Mietverhältnisses nicht unzumutbar ist. Bei der ordentlichen Kündigung kann mittels der gesetzlichen Kündigungsfrist (Art. 266c OR: drei Monate) auf einen beliebigen Zeitpunkt (ortsüblicher Termin) kündigen.
- b) Sie muss auf dem vom Kanton genehmigten Formular erfolgen und sie muss an beide Ehegatten individuell zugestellt werden. Zudem muss der Vermieter von Anfang an dartun, dass er aus wichtigem Grund kündigt; dies kann nicht nachträglich nachgeschoben werden.
- c) Es könnte mit dem Mieter das Gespräch gesucht werden, um ihn auf seinen Verstoss aufmerksam zu machen. Ohne Einsicht des Mieters wäre nur die ordentliche Kündigung i.S.v. Art. 266c OR möglich.

**Frage 7****(3.5 Punkte)**

- a) AG, GmbH, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft, etc.
- b) Gemäss Art. 776 OR:
- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
  - den Zweck der Gesellschaft;
  - die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;
  - die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.
- c) Zahlreiche Antworten möglich
- *Minimalkapital: AG 100'000.00 / GmbH 20'000.00;*
  - *Geschäftsführung: AG steht den Aktionären grundsätzlich nicht zu / GmbH die Gesellschafter sind grundsätzlich in der Gesamtheit zur Geschäftsführung legitimiert;*
  - *Übertragung von Anteilen: AG grundsätzlich keine Zustimmung der AG nötig / GmbH grundsätzlich Zustimmung der Gesellschafterversammlung nötig;*
  - *etc.*

**Frage 8****(3.5 Punkte)**

- a) Art. 324a Abs. 1 OR: Die Pflege des eigenen, kranken Kindes stellt eine gesetzliche Pflicht dar, weshalb die Arbeitnehmerin zu Hause bleiben darf und der Arbeitgeber dafür den Lohn schuldet.

Es gibt Rechtsprechung, welche besagt, dass einzig ein Tag bezahlt wird, das das Organisieren einer alternativen Kinderbetreuung möglich sein sollte (wobei die Schwere der Erkrankung und allenfalls weitere Umstände zu berücksichtigen sind).

- b) Vorliegend würde die Unterlassung der Mitteilung an den Arbeitgeber zu keinen rechtlichen Massnahmen berechtigen (ev. Schadenersatz, je nach Konstellation). Wäre dies öfter der Fall, müsste eine Abmahnung erfolgen, damit anschliessend allenfalls eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden könnte. Es ist aber zu berücksichtigen, inwiefern es der Arbeitnehmerin möglich gewesen wäre eine Meldung an den Arbeitgeber zu machen.

**Frage 9****(4 Punkte)**

- a) Auftrag (Art. 394 ff. OR): Es ist die Ausführung einer Leistung/das Tätigwerden nach bestem Wissen und Gewissen geschuldet.
- b) Gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR verjähren Arztforderungen nach fünf Jahren. Das Zustellen der Rechnung (Mahnung) unterbricht die Verjährungsfrist nicht, weshalb mittlerweile die Verjährung eingetreten ist. Dr. Bohrer wäre folglich auf den Goodwill von Karl Aries angewiesen. Dieser müsste die Rechnung – trotz Verjährung – freiwillig bezahlen. Über den Rechtsweg würde man einzig zum Erfolg kommen, wenn Karl sich nicht auf die Verjährung berufen würde.
- c) Gemäss Art. 102 OR und Art. 104 OR ist der gesetzliche Verzugszins einzig geschuldet, wenn der Schuldner sich in Verzug befindet. Aufgrund der Tatsache, dass Dr. Bohrer für seine Leistungen keine Rechnung gestellt hat, befand sich Karl Aries gar nicht in Zahlungsverzug, weshalb keine Zinsen geschuldet sind.

**Frage 10****(2.5 Punkte)**

Der vorliegende Fall ist nach Auftragsrecht zu beurteilen. Trotz Unentgeltlichkeit haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes (Art. 398 OR). Fridolin Behring verwaltet das Vermögen von Peter Leite; Spekulationskäufe liegen nicht im Rahmen einer gewöhnlichen Vermögensverwaltung. Eine Rückfrage beim Auftraggeber hätte erfolgen sollen. Fridolin Behring wird deshalb Peter Leite gegenüber schadenersatzpflichtig, wobei das Mass des Schadens milder beurteilt wird, da Fridolin Behring für seine Tätigkeit während 10 Jahren keine Gegenleistung verlangt hat (Art. 99 Abs. 2 OR).

\* \* \*

\*

# Fach 802 Personaladministration

## Fragenblock 1

(6.5 Punkte)

### Aufgabe 1

(6.5 Punkte)

#### 1. Lösung(en):

- 1.1 Die Mindestverzinsung beträgt 2.75%.
- 1.2.1 Der Bundesrat bestimmt dies.
- 1.2.2 Alle zwei Jahre wird der Mindestzinssatz neu festgesetzt.
- 1.3 Die Pensionskassen können die Verzinsung des überobligatorischen BVG-Altersguthabens selber festlegen. Die Pensionskassen haben unterschiedlich gute Renditen erzielt. Im Bereich der überobligatorischen Versicherungen herrscht mehr Konkurrenzdruck, wodurch ebenfalls unterschiedliche Verzinsungen zu erklären sind.
- 1.4 Der gemäss Unfallversicherungsgesetz maximal versicherte Jahreslohn wurde von CHF 106'800.00 auf CHF 126'000.00 erhöht. Die Lohnsumme für die Berechnung der Prämien erhöht sich im vorliegenden Fall um CHF 18'200.00. Die Prämien steigen in seinem Betrieb.
- 1.5 Die Studenten haben keinen Haupterwerb. Die AHV-Beiträge sind auf dem ganzen Lohn zu berechnen. Es besteht keine Freigrenze von CHF 2'200.00 ohne Haupterwerb.
- 1.6.1 Grundsätzlich hat er nicht aktiv zu werden. Die neuen AHV-Nummern wird er ohne sein Zutun von der Ausgleichskasse erhalten.
- 1.6.2 Er muss abklären, ob vorhandene Lohnprogramme bereits für die 13-stellige Nummer angepasst wurden.
- 1.6.3 Die häufigen Personalwechsel können zur Folge haben, dass er anfangs 2009 viele neue AHV-Versicherungsausweise für Mitarbeiter erhält, die nicht mehr bei ihm tätig sind. Diesen Mitarbeitern muss er die neuen Ausweise nachsenden (Mehraufwand Administration).
- 1.7.1 Die Freigrenze für das Abrechnen der AHV-Beiträge betrug CHF 2'000.00. Der gezahlte Betrag hätte hochgerechnet – zum Bruttolohn – und abgerechnet werden müssen.
- 1.7.2 Eine Versicherung für Betriebsunfälle hätte er obligatorisch und unabhängig von der Entschädigungshöhe abschliessen müssen. Die Betriebsunfallversicherung der Teilzeitstelle zahlt bei Arbeitsunfällen bei einem anderen Arbeitgeber nicht.
- 1.7.3 Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA).

**Fragenblock 2****(11.5 Punkte)****Aufgabe 2****2.1 Lösung(en):****(2.5 Punkte)**

- Personalien (Namen, Adressen, Geburtsdatum) des AN
- Angaben Arbeitgeber
- Funktion des Arbeitnehmers
- Art der zu leistenden Arbeit
- Aufgabenbereich / Pflichten und Kompetenzen
- Datum des Vertragsbeginns
- Probezeit
- Vertragsdauer
- Kündigung / Kündigungsfrist
- Regelung der Arbeitszeit (pro Tag/Woche/Monat/Jahr)
- Überstundenregelung
- Ferienanspruch
- Höhe des Lohns
- 13. Monatslohn
- Kinderzulagen
- Angaben über Lohnabzüge
- Lohnnebenleistungen (Spesen)
- Teuerungsausgleich
- Entschädigung im Todesfall
- Abgangsentschädigung
- Bonussystem
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall
- Konkurrenzverbot
- Weiterbildung
- Sorgfalts- und Treuepflichten
- Nebentätigkeiten und Ämter
- Datum der Vertragsunterzeichnung
- Unterschriften Vertragspartner
- weitere Punkte sinnvoll/möglich



**2.2 Lösung(en):****(9 Punkte)**

- 2.2.1 Gemäss Datenschutzgesetz müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Entsprechend darf auch die Einsichtnahme nur befugtem Personal möglich sein.
- 2.2.2 **Inhalt:** Personaldossiers dürfen nur Daten enthalten, die für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Der Arbeitnehmer kann die Löschung der übrigen Daten verlangen.  
**Einsichtnahme:** Der Arbeitgeber muss Einsicht in die Personalakte gewähren. Die Einsichtnahme kann nur in Ausnahmefällen verweigert werden.
- 2.2.3
- Bewerbungsunterlagen
  - Zeugnisse
  - Arbeitsvertrag und Nachträge
  - Stellen- und Aufgabenbeschreibung
  - Probezeitbericht
  - Mitarbeiterbeurteilungen
  - Ausbildungsunterlagen
  - amtliche Dokumente
  - Korrespondenz
  - Lohngestaltungsunterlagen
  - Pensionskasse (Kopie persönlicher Ausweis)
  - Zielsetzungen (z.B. MBO-Dokumente)
  - Arbeitsbewilligung
  - weitere korrekte Antworten sinnvoll/möglich
- 2.2.4
- 2.2.4.1 Die Frage ist so allgemein gestellt nicht zulässig und muss nicht beantwortet werden. So wie die Frage gestellt ist, hätte er auch Verkehrsdelikte oder sonstige mögliche Straftaten, die keinen Bezug zu seiner Tätigkeit haben, deklarieren müssen.  
Der Arbeitgeber hätte konkret nach Vermögensdelikten fragen sollen. Diese haben einen direkten Bezug zur Arbeit des Kollegen. Er hätte diese Frage beantworten müssen.
- 2.2.4.2 Die Fragen muss er nicht beantworten. Sie haben keinen direkten Bezug zu seiner Tätigkeit.  
Der Arbeitgeber hätte z.B. fragen können, ob XY auf seinen künftigen Geschäftsreisen, wenn diese auch über ein Wochenende andauern, seine Lebenspartner/in oder die Familie jeweils gerne mitnehmen würde. Diese Frage ist unverbindlich, führt vermutlich zur gewünschten Antwort und lässt dem Bewerber alle Möglichkeiten offen, diese Frage ehrlich aber trotzdem unverbindlich zu beantworten (Beispiel: "Das kann ich heute nicht beurteilen.")
- 2.2.5 Gesundheitsgefährdungen, welche die Arbeitsleistung nicht ausschliessen, sondern lediglich beeinträchtigen können, braucht der Bewerber nicht ungefragt mitzuteilen.

**Fragenblock 3****(11 Punkte)****Aufgabe 3****(11 Punkte)****3.1 Lösung(en):****Position 1**

Reduktion Bruttolohn infolge Aufteilung auf Bruttolohn und EO-Entschädigung CHF 5'000.00 CHF 1'733.40

**Position 2**

Übernahme EO-Entschädigung gemäss Abrechnung der Ausgleichskasse ohne die Vergütung der Arbeitgeberbeiträge an die AHV und die ALV

**Position 3**

Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt. Daher ist er erst auf jener Lohnabrechnung aufzuführen

**Position 4**

Für ein rein geschäftlich genutztes Fahrzeug ist dem Arbeitnehmer kein Privatanteil von Lohn abzuziehen.

**Position 5**

Die Rückerstattung von effektiven Barauslagen für den Betrieb an einen Mitarbeiter gehört nicht auf den Lohnausweis.

**Position 6**

Anwendung der Bestimmungen für die Kinderzulagen für die Zwillinge. Für die ersten beiden Kinder CHF 230.--

**Position 7**

Anwendung der Bestimmungen für die Kinderzulagen für die Zwillinge. Für das 3. Kind CHF 250.--

**Position 8**

Anwendung der Bestimmungen für die Geburtszulagen für das dritte Kind. CHF 1'500.--

**Position 9**

Total der Entschädigung, Addition aller Auszahlungen

**Position 10**

AHV-Beitragspflichtig sind der Lohn sowie die EO-Entschädigung

**Position 11**

ALV-Beitragspflichtig sind der Lohn sowie die EO-Entschädigung

**Position 12**

NBU-Beitragspflichtig ist nur der Lohn. Die EO-Entschädigung ist nicht UVG-Beitragspflichtig (Deckung durch Militärversicherung)

**Position 13**

KTG-Beitragspflichtig sind der Lohn sowie die EO-Entschädigung; Der anzuwendende Beitragssatz ist  $\frac{1}{2}$  der Prämienrechnung.

**Position 14**

BVG-Beitragspflichtig sind der Lohn sowie die EO-Entschädigung. Mögliche Berechnungsweise: Vom vereinbarten Bruttojahreslohn ist der Koordinationsabzug zu subtrahieren. 1/12 des koordinierten Lohnes dient so als monatliche Berechnungsbasis. Der Beitragssatz beträgt  $\frac{1}{2}$  des fixen Prämienatzes von 16% dh 8%.

**Position 15**

Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen voll zu Lasten des Arbeitgebers.

**Position 16**

Die Beiträge an die Betriebsversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Prämien werden wohl aufgrund der Lohnsumme berechnet, sie gehören nicht zu den Sozialversicherungen.

**Position 17**

Betrag zur Überweisung an den Mitarbeiter

## 3.2 Lösung(en):

Lohnblatt/-abrechnung

Juli

2008

	Art der Entschädigung	Einheit*	Ansatz	Betrag
Pos. 1	Bruttolohn (Basis 5'000)**			3'266.60
Pos. 2	EO Entschädigung	12 Tage	144.45	1'733.40
Pos. 3	13. Monatslohn	-	5'000.00	-
Pos. 4	Geschäftsfahrzeug, Kein PA	-	-	-
Pos. 5	Effektive Spesen	-	-	-
Pos. 6	Kinderzulagen	2	230.00	460.00
Pos. 7	Kinderzulagen	1	250.00	250.00
Pos. 8	Geburtszulage	1	1'500.00	1'500.00
Pos. 9	<b>Total Entschädigung brutto</b>			<b>7'210.00</b>
	Abzüge:	Basis	Ansatz in %	Betrag
Pos. 10	AHV/IV/EO	5'000.00	5.050	252.50
Pos. 11	ALV	5'000.00	1.000	50.00
Pos. 12	NBU (Nichtberufsunfall)	3'266.60	1.400	45.75
Pos. 13	KTG (Krankentaggeldversicherung)	5'000.00	1.100	55.00
Pos. 14	BVG (Pensionskasse) 12 Mte	3'482.92	8.000	278.65
Pos. 15	BU			0.00
Pos. 16	Sachversicherung			0.00
Pos. 17	<b>Nettoauszahlung</b>			<b>6'528.10</b>

\*) Berechnung BVG Lohnbasis: (65'000.-- - 23'205.--) /12; Lösung mit 13 Abzügen ist falsch (siehe Fall)

\*\*\*) Mögliche Korrektur EO, als + und – Position ausgewiesen.

**Fragenblock 4****(10 Punkte)****Aufgabe 4****(10 Punkte)****4.1 Lösung(en):**

<b>Leistung</b>	<b>Leistungserbringer</b>	<b>ab Tag</b>	<b>bis/Dauer</b>	<b>Betrag</b>	<b>Zeiteinheit</b>
Lohnfortzlg	Arbeitgeberin	1. Tag	Ende 3. Wo	5'250.00	Lohn für 3 Wo
keine	keine	Anf. 4. Wo	1 Jahr	--.--	Monatlich
Pramienbefreiung	Pensionskasse	3 Monate	Alter 65	14'936.00	jährlich
IV-Rente	Invalidenversicherung	1 Jahr	Alter 65	2'210.00/26'520	Monatlich/jährlich
IV-Rente aus BVG	Pensionskasse	1 Jahr	Tod	1'794.65/21'536.00	Monatlich/jährlich
Altersrente	AHV-Ausgleichskasse	Alter 65	Tod	2'210.00/26'520.00	Monatlich/jährlich
Altersrente BVG	Pensionskasse	Alter 65	Tod	1'794.65/21'536.00	Monatlich/jährlich
Alterskapital →					
Anteil Einkaufskto	Pensionskasse	Alter 65	Kapitalzlg	73'000 + Zins	Einmalig

**Berechnung Lohn/Bemerkungen an die Experten:**

- Lohnfortzahlung: Jahreslohn 90'000.-- / 360 Tage x 21 Tage = 5'250.00 (je nach Berechnungsmodell kann das Ergebnis geringfügig abweichen ca. +/- CHF 10.--)
- Versicherungslücke: vom Gesetzgeber so vorgesehen (Hinweis: hier müsste eine private Versicherung abgeschlossen werden)
- Leistungen 1. Säule jeweils die Maximalrente anwenden
- Leistungen BVG: Alle Zahlen gemäss Vorsorgeausweis
- Einkaufskonto PK: überobligatorisches Sparguthaben, welches nicht in die Berechnung der Versicherungsleistungen einfließt, daher kann es bei der Pensionierung als Kapital bezogen werden.

**Fragenblock 5****(6 Punkte)****Aufgabe 5****(6 Punkte)****5.1 Lösung(en):**

- a) - 1. Lohn, CHF 189583.35 (0.50 Punkte)  
- 3. Unregelmässige Leistungen, Text. "ausserordentlicher Bonus", CHF 15'000.00 (0.75 Punkte)
- b) 1. Lohn, CHF 7'020.00 (0.50 Punkte)
- c) Kein Eintrag notwendig. (0.25 Punkte)
- d) Markierung (X) bei F. Kein Betrag zu deklarieren.  
Text 15. nicht zwingend: z.B. Fahrzeug: Privatfahrten werden dem Arbeitgeber gem. Fahrtenbuch abgegolten. (0.75 Punkte)
- e) 13.2.1, CHF 7'200.00. (0.50 Punkte)
- f) Markierung (X) bei F. 13.1.1, nur Markierung (X) notwendig. Keinen Betrag deklarieren. (0.75 Punkte)
- g) Kein Eintrag notwendig. (0.25 Punkte)
- h) 13.3, CHF 6'000.00 (0.50 Punkte)
- i) Kein Eintrag notwendig. (0.25 Punkte)
- j) Markierung (X) bei F. 2.2 Gehaltsnebenleistungen, CHF 4'320.00. (0.75 Punkte)
- k) Kein Eintrag notwendig. (0.25 Punkte)

# Fach 803 Betriebliches Rechnungswesen

## 1. Teil Rappier AG

**Total (30 Punkte)**

### 1. Aufgabe Produktionsprozess Lösung

**Lösungsblatt 1**

#### Kontenführung Betriebsbuchhaltung

Übernahme Primärarten		SA Primärarten		SA Fabrikate				
Erl.Zeit.	1432	1240 Zellulose	Zellulose	1240	1220 Zellulose	BZ	15	21 BA
Erl.Druck	1514	120 Farbst.	Farbst.	120	120 Farbst.	BZ	93	
		825 Pers.	Pers.	825	833 Pers.			
		894 Übrige	Übrige	894	894 Übrige			
BZ Fabr.	58							58
<b>Verlust</b>	<b>75</b>				<b>12 SA</b>			<b>29 SA</b>

  

Gebäude		Rohstofflager		Papiermaschine				
Pers.	22	144 Verr.	Pers.	44	134 Verr.	Pers.	254	570 Verr.
Übrige	122		Übrige	67		Übrige	311	
			Geb.	32		Geb.	48	
					<b>9 UD</b>			<b>43 UD</b>

  

Ausrüsterei		Verwaltungsstelle			
Pers.	265	493 Verr.	Pers.	248	490 Verr.
Übrige	182		Übrige	212	
Geb.	40		Geb.	24	
<b>ÜD</b>	<b>6</b>		<b>ÜD</b>	<b>6</b>	

  

Fabrikate Zeitungspapier (Zwischenlager)		Fabrikate Druckpapier (Zwischenlager)		Fertigfabrikate Druckpapier (Hochregallager)				
Zellulose	780	1240 HK	Zellulose	440	810 HK	HK	810	1210 HK
Rohstoffl.	78		Farbst.	120		Ausrüst.	493	
Papierm.	361		Rohstoffl.	56				
BA	21		Papierm.	209	15 BZ			93 BZ

  

Verkauf Zeitungspapier		Verkauf Druckpapier			
HK	1240	1432 Erlös	HK	1210	1514 Erlös
Verw.	248		Verw.	242	
		<b>56 K.Verl.</b>	<b>K.Gew.</b>	<b>62</b>	

**Aufgabe 2:****Absatz-Erfolgsrechnung nach Kostenstellen****Lösungsblatt 2**

Text	Total	Zeitungspapier	Druckpapier
Erlös	-2'946	-1'432	-1'514
HK der verkauften Fabrikate	2'450	1'240	1'210
<b>Ergebnis nach HK (Bruttogewinn)</b>	-496	-192	-304
Verwaltungsstelle	490	248	242
<b>Kalk. Betriebserfolg</b>	-6	+ 56	-62
UD Rohstofflager	+ 9		
UD Papiermaschine	+ 43		
ÜD Ausrüsterei	-6		
ÜD Verwaltungsstelle	-6		
<b>Ist-Betriebserfolg</b>	+ 34		
SA Primärarten	+ 12		
SA Fabrikate	+ 29		
<b>Verlust Finanzbuchhaltung</b>	+ 75		

**Analytische Fragen****Lösungsblatt 3****a) Buchungssatz für Bestandesänderung**

Text	Buchungssatz		TCHF
	Soll	Haben	
<b>Best.Zunahme Zellulose</b>	<b>Warenbestand Zellulose</b>	<b>Wareneinkauf Zellulose</b>	<b>40</b>

 Wurden stille Reserven (Zutreffendes ankreuzen)

 Gebildet?

 X

 Aufgelöst?

 ...

Der finanzbuchhalterische Aufwand (TCHF 1'240) liegt um TCHF 20 höher als der betriebswirtschaftlich richtige Warenverbrauch (TCHF 1'220). Somit hat die Finanzbuchhaltung stille Reserven von TCHF 20 ( $=\frac{1}{3}$ ) gebildet, und nur eine Bestandeszunahme von TCHF 40 ( $=\frac{2}{3}$ ) gebucht.

**b) Ist-Kostensatz**

Berechnung	Resultat Kostensatz
TCHF 613 (Soll Kostenstelle Papiermaschine) 600 Maschinenstunden (Ist-Stunden)	CHF 1'021.67 CHF 1'022.-
<b>Begründung für Unterschied:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ist-Kosten sind höher als Planung (Verbrauchsabweichung)</li> <li>- Es wurden weniger Stunden als geplant verrechnet (Beschäftigungsabweichung)</li> </ul>	



## 2. Teil

Total (30 Punkte)

## Lösung Aufgabe 1

(6 Punkte)

Position	Gesamtkosten	Gross	Klein
Einzelmaterial (Holz)	52'000	27'000	25'000
Fertigungskosten	486'000	216'000	270'000
Herstellkosten	538'000	243'000	295'000
Verwaltungs-/Vertriebs-GK	96'000	36'000	60'000
Total SK	634'000	279'000	355'000
Ziel-Gewinn	158'500	69'750	88'750
Nettoerlös	792'500	348'750	443'750
Erlösminderungen	33'021	14'531	18'490
Bruttoerlös	825'521	363'281	462'240
Ziel-Verkaufspreis pro Artikel		12.15	9.25

Einzelmaterial:	Stück	ÄZ	Einheiten	CHF
Grosse Figuren	30'000	1.8	54'000	27'000
Kleine Figuren	50'000	1.0	50'000	25'000
Total			<u>104'000</u>	<u>52'000</u>

Fertigungskosten	Stück		Einheiten	CHF
Grosse Figuren	30'000	8 Min.	240'000	216'000
Kleine Figuren	50'000	6 Min.	300'000	270'000
Total			<u>540'000</u>	<u>486'000</u>

Verwaltungs-/Vertriebskosten	Stück		Einheiten	CHF
Grosse Figuren	30'000		30'000	36'000
Kleine Figuren	50'000		50'000	60'000
Total			<u>80'000</u>	<u>96'000</u>

Gewinn:  $\frac{\text{Selbstkosten CHF } 634'000 \bullet 20 \%}{80 \%} = \underline{\text{CHF } 158'500}$

Erlösminderungen:  $\frac{\text{CHF } 792'500 \bullet 4 \%}{96 \%} = \underline{\text{CHF } 33'021}$

**Lösung Aufgabe 2****(8 Punkte)**

## Zuschlagskalkulation

Kalk. Position	Berechnung für 200'000 Stück	200'000 Stück	300'000 Stück
Einzelmaterial	6 000 Kilo à CHF 3.00	18'000	27'000
Material-GK	10 % von CHF 18'000	1'800	2'700
Kst. Werkzeugbau: Neuwerkzeug	600 Std. à 70.00 = 42'000 + 4'000	46'000	46'000
Kst. Werkzeugbau: Reparatur	10 Std. à CHF 70.00	1) 700	1) 1'400
Kst. Spritzwerk: Produktion	300 Std. à CHF 80.00	24'000	36'000
Kst. Spritzwerk: Einrichten	10 Std. à CHF 80.00	2) 800	2) 1'200
Total Herstellkosten		91'300	114'300
Verwaltungsstelle	10 % von CHF 91'300	9'130	11'430
Total Selbstkosten		100'430	125'730
Selbstkosten pro 1'000Stück	CHF 100'430 : 200	502.15	419.10

1) Bei 200 000 Stück muss einmal, und bei 300 000 Stück muss zweimal repariert werden.

2) Bei 200 000 Stück muss zweimal, und bei 300 000 Stück muss dreimal eingerichtet werden.

**Lösung Aufgabe 3****(6 Punkte)****2.1 Szenario 1**

Ziel-Deckungsbeitrag CHF 180'000 + 30'000	CHF	210'000
- Deckungsbeitrag Artikel A 50'000 Stück à CHF 2.40	CHF	120'000
Restbetrag	CHF	<u>90'000</u>

Ziel-Deckungsbeitrag CHF 90'000                      **100'000 Stück**  
 Deckungsbeitrag pro Artikel B CHF 0.90

**2.2 Szenario 2**

Produktmix: 2 Artikel A à CHF 2.40	CHF	4.80
3 Artikel B à CHF 0.90	CHF	2.70
Deckungsbeitrag	CHF	<u>7.50</u>

Erforderliche Mix:  $\frac{\text{CHF } 180'000}{\text{CHF } 7.50} = 24'000 \text{ Mix}$

Artikel A	24'000 à 2 Stück	<b>48'000 Stück</b> à CHF 2.40	CHF	115'200
Artikel B	24'000 à 3 Stück	<b>72'000 Stück</b> à CHF 0.90	CHF	<u>64'800</u>
Total Deckungsbeitrag			CHF	180'000
Fixkosten			CHF	- 180'000
Gewinn			CHF	<u>0</u>

**2.3 Szenario 3**

Fixkosten	CHF	180'000
Artikel 40'000 Artikel A à 2.85 DB	CHF	<u>114'000</u>
Restbetrag	CHF	<u>66'000</u>
Ziel-DB pro Stück	CHF	1.10
		$\frac{\text{CHF } 66'000}{60'000 \text{ Stück}}$
+	CHF	<u>2.10</u>
Preis für Artikel B	<b>CHF</b>	<b><u>3.20</u></b>

**Lösung Aufgabe 4****(6 Punkte)**

1. Um wie viele Prozente müsste bei gleichem Preisniveau das Mengenvolumen gesteigert werden, um die Nutzschwelle zu erreichen?

$$\text{Bruttogewinnmarge: } \frac{\text{CHF } 80'000}{\text{CHF } 200'000} \cdot 100 \% = 40 \%$$

$$\frac{\text{Ziel-Deckungsbeitrag (Fixkosten)}}{\text{Bruttogewinnmarge } 40 \%} = \frac{\text{CHF } 100'000}{40 \%} = \text{CHF } 250'000$$

$$\text{Mengensteigerung: } \frac{\text{CHF } 50'000 (250'000 - 200'000)}{\text{CHF } 200'000} \cdot 100 \% = \underline{\underline{25.00 \%}}$$

2. Um wie viele Prozente müssten die Preise erhöht werden bei gleichem Mengenvolumen, um die Nutzschwelle zu erreichen?

$$\text{Preiserhöhung von } 200'000 \text{ auf } \text{CHF } 220'000 = \text{CHF } 20'000$$

$$\text{Preissteigerung } \frac{\text{CHF } 20'000}{\text{CHF } 200'000} \cdot 100 \% = \underline{\underline{10.00 \%}}$$

3. Es wird vorgeschlagen, die Preise um 12½ % zu erhöhen, wodurch mit einer Mengenreduktion von 20 % gerechnet werden müsste. Durch diese Mengenreduktion könnten die Fixkosten um CHF 10'000 abgebaut werden. Frage: Um wie viele CHF verbessert oder verschlechtert sich das Ergebnis?

Variable Kosten	CHF	120'000	- 20 %	CHF	96'000
Fixe Kosten	CHF	100'000	- CHF 10'000	CHF	<u>90'000</u>
Total Kosten				CHF	186'000
Erlös	CHF	200'000	- 20 % = 160'000 + 12 ½ %	CHF	<u>180'000</u>
Verlust				CHF	<u>6'000</u>

Somit würde sich das Ergebnis um **CHF 14'000** (20'000 – 6'000) verbessern

**Lösung Aufgabe 5****(4 Punkte)**

Für die Bestimmung der Nutzschwelle zeichnen Sie auf der Abszisse bei CHF 200'000 folgende Punkte ein:

Variable Kosten	CHF	120'000
Fixe Kosten	CHF	60'000
Selbstkosten	CHF	180'000
Erlös	CHF	200'000

Verbinden Sie jetzt folgende Punkte:

Ziehen Sie die Fixkosten CHF 60'000 über die ganze Breite der Grafik

Ziehen Sie vom Erlöspunkt CHF 200 000 die Linie durch den Nullpunkt der Ordinate

Ziehen Sie vom Selbstkostenpunkt CHF 180 000 die Linie zum Fixkostenpunkt CHF 60 000 der Ordinate

